

RS OGH 1980/5/28 6Ob576/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1980

Norm

ABGB §867

Zusatzprotokoll Konkordates 05.06.1933 BGBl 1934/2 ArtXIII §2

Rechtssatz

- 1) Dem Diözesanordinarius wurde durch die Bestimmungen des Zusatzprotokolles zu Art XIII § 2 des Konkordates vom 05.05.1934 bei intabulationspflichtigen Rechtsgeschäften eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt. Er nimmt dabei nicht bloß eine Beurkundung vor.
- 2) Die unter diese Bestimmung fallenden Rechtsgeschäfte erlangen für den staatlichen Bereich erst mit der durch Beisetzung der Klausel auf der Urkunde bekundeten Zustimmung des Diözesanordinarius Rechtswirksamkeit.
- 3) Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit der innerkirchlichen Autonomie, sodaß es gegen die Verweigerung der Klausel keinen Rechtszug an die staatliche Behörde, sondern nur den kirchlichen Rechtszug gibt.
- 4) Bei Fehlen der Klausel kann die Verbücherung eines intabulationspflichtigen Rechtsgeschäftes durch ein gerichtliches Urteil nicht erzwungen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 576/80
Entscheidungstext OGH 28.05.1980 6 Ob 576/80
Veröff: EvBl 1980/214 S 658 = NZ 1982,44 = SZ 53/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0038423

Dokumentnummer

JJR_19800528_OGH0002_0060OB00576_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>